

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Anita Borer (SVP, Uster), Ruth Kleiber (EVP, Winterthur) und Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a. A.)

betreffend Mitsprache beim Lehrplan

Änderung Volksschulgesetz (VSG) Kanton Zürich:

§ 21. Abs. 1 Der Bildungsrat erlässt einen Vorschlag für den Lehrplan. Dieser regelt die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts. Er kann für einzelne Fächer Jahresziele festlegen. Der Lehrplan gewährleistet, dass die Stufenziele und Inhalte der Folgestufe nicht vorweggenommen werden. Der Kantonsrat beschliesst den Lehrplan und erklärt ihn verbindlich. Der Beschluss ist referendumsfähig.

2-4 unverändert.

Anita Borer  
Ruth Kleiber  
Hans Peter Häring

322/2013

Begründung:

«Die Volksschule des Kantons Zürich ist den Grundwerten des demokratischen Staatswesens verpflichtet». So schreibt das Volksschulamt auf der Webseite einleitend über seine Tätigkeiten.

Der Lehrplan gibt Lernziele und Lerninhalte vor, die im Schulunterricht von Lehrerinnen und Lehrern zu berücksichtigen bzw. zu erreichen sind. Jede Änderung des Lehrplanes hat demnach Einfluss auf die Wissensvermittlung und somit auf den Schulunterricht sowie den an Schülerinnen und Schülern vermittelten Lernstoff. Auch wenn von den Verfassern der Lehrpläne oftmals behauptet wird, dass keine Wertehaltungen in die Lehrpläne einfließen sollen, so ist dies dennoch meist der Fall. Der aktuelle Entwurf des Lehrplans 21 zeigt dies augenscheinlich.

Der Lehrplan muss in der Bevölkerung breit abgestützt sein - analog dem Grundsatz des Volksschulamtes, das sich auf das demokratische Staatswesen beruft. Denn letztlich geht es auch um die Bildung unserer Gesellschaft. Beschliesst der Bildungsrat über den Lehrplan, so ist diese Abstützung des Lehrplans nicht in genügendem Masse gewährleistet. Bereits mehrere Kantone haben dies erkannt und lassen den Lehrplan vom Kantonsrat beschliessen.

Insbesondere hinsichtlich des Lehrplans 21, dessen Inhalte bereits heute zu breiten Diskussionen in der Bevölkerung Anlass geben, muss eine Überprüfung der Zuständigkeiten rechtzeitig an die Hand genommen werden. Der Lehrplan 21 wird als nationale Vorgabe nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Gestaltung des Lehrplanes des Kantons Zürich haben.